



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
z.H. Frau C. Haller und Herrn B. Fürer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an: Carola.Haller@sem.admin.ch und Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch

Bern, 27. Mai 2015

Tel. +41 (0)31 359 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org

Änderung Ausländergesetz

Sehr geehrte Frau Haller, sehr geehrter Herr Fürer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum oben stehenden Themenbereich Stellung zu nehmen.
Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

I. Allgemeines

Seilbahnen Schweiz (SBS) anerkennt den Volkswillen, setzt sich jedoch für eine möglichst liberale und wirtschaftsfreundliche Umsetzung der Zuwanderungsinitiative ein. SBS erachtet die Regulierung aus den folgenden Gründen als schwierig:

- Der Tourismus ist auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen; bis zu 40% stammen aus dem Ausland
- In der Branche gibt es viel saisonale Beschäftigung, ein Arbeitgeber muss flexibel und rasch auf die schwankende Nachfrage reagieren können
- Ein aufwändiger Rekrutierungsprozess verursacht hohe administrative Kosten
- Der bilaterale Weg ist wichtig, er muss wirtschaftsfreundlich weiterentwickelt werden. Die bisherigen Errungenschaften, insbesondere das Schengenvisum, darf nicht gefährdet werden
- Die Zuwanderungsinitiative wird als ausländerfeindlich wahrgenommen und schadet dem Schweizer Tourismus

SBS begrüsst die Begleitmassnahmen zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, wie die Fachkräfteinitiative, um das inländische Potenzial besser zu nutzen. Im erläuternden Bericht zur Änderung des Ausländergesetzes ist festgehalten, dass durch die Aufhebung der befristeten Frankenuntergrenze, sowie weitere innenpolitische Entscheide die Unsicherheit, wie auch die Produktionskosten gestiegen sind. Dies trifft laut Bericht vor allem auf Exportunternehmen und den Tourismus zu. Aus diesem Grund hat SBS zusammen mit dem STV und



weiteren Branchenverbänden ein Massnahmenpaket erarbeitet. Ein Punkt betrifft die Zuwanderungsinitiative. **Es ist der Branche ein wichtiges Anliegen, dass Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) bis zu einem Jahr und ebenso Grenzgängerbewilligungen auf keinen Fall kontingentiert werden.** Als absolut indiskutabel für standortgebundene Branchen wie der Tourismus (und insbesondere personalintensive Branchen wie die Hotellerie) betrachtet Seilbahnen Schweiz die angedachte Idee im Begleitbrief, Abgaben zu erheben, wenn ein Arbeitgeber eine „neue“ ausländische Arbeitskraft rekrutiert.

In Bezug auf die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente muss sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse der Tourismusbranche und der Wirtschaft berücksichtigt werden. Es ist absolut notwendig, dass die Kantone in der Ausgestaltung stark miteingebunden werden. Daher sind die Höchstzahlen auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesstufe festzulegen.

II. Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) bis zu einem Jahr

SBS bedauert, dass der Bundesrat seinen rechtlichen Spielraum nicht ausgeschöpft hat. Der Tourismus ist auf saisonale Arbeitskräfte angewiesen. Eine Wintersaison in einer Winter-sportdestination kann bis zu 5 Monate dauern (November-April). Entsprechend fällt eine saisonale Arbeitskraft im Tourismus in das Kontingentsystem. Dennoch: Ein Arbeitgeber muss rasch und flexibel auf die saisonalen Schwankungen reagieren können. Dies ist mit einem langwierigen und teuren Bewilligungsverfahren nicht gewährleistet. Der erläuternde Bericht zum Ausländergesetz hält fest: „Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für Aufenthalte bis zu einem Jahr auf die Schaffung von Höchstzahlen und Kontingenten für Kurzaufenthaltsbewilligungen zu verzichten.“ Weiter: „Gemäss der bisherigen Definition erfolgt eine Zuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung erst ab einem Aufenthalt von einem Jahr.“ Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass der Bund Kurzaufenthaltsbewilligungen kontingentieren will. Der saisonale Tourismus ist auf Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA Raum angewiesen. Dies betrifft Seilbahn-Fachpersonal, im Besonderen aber auch Hotel-Fachpersonal und Gastronomie-Fachpersonal, Skilehrer und viele weitere. Inländisches Fachpersonal ist beschränkt vorhanden und oftmals nicht an einer befristeten Anstellung von 5 Monaten interessiert. Die benötigten temporären Arbeitskräfte können nicht in ausreichender Masse im Inland rekrutiert werden. Eine Kontingentierung verunmöglicht es, die heutigen touristischen Infrastrukturen aufrecht zu erhalten. Die Attraktivität einer Destination würde damit massiv reduziert, was langfristig zu noch weniger Ersteintritten und Logiernächten führen würde. Gerade für Gemeinden, die stark vom Tourismus abhängig sind, wäre dies fatal und würde den Tourismusstandort Schweiz massiv schädigen, was auch für den Bund hohe Folgekosten im Rahmen der Standortförderung nach sich ziehen würde. Deshalb ist auf die Schaffung von Höchstzahlen und Kontingenten für Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu einem Jahr zu verzichten.

III. Grenzgängerbewilligungen

Grenzgängerbewilligungen sollen analog zur Kurzaufenthaltsbewilligung bis zu einem Jahr **nicht** kontingentiert werden. Grenzgänger wandern nicht in die Schweiz ein und tragen deshalb gerade nicht zur von den Initianten befürchteten Masseneinwanderung bei. Es besteht deshalb auch kein Anlass, sie der Kontingentierung zu unterstellen.

IV. Stellungnahme zu den gestellten Fragen

Inländervorrang:

Frage: Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen?

Der Inländervorrang soll nur bei der Berechnung der Kontingente berücksichtigt werden. Eine aufwändige und teure Einzelprüfung des Inländervorranges treibt die Kosten und zeitlichen Aufwendungen für die Arbeitgeber unnötig in die Höhe.

Kontrolle der Branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen:

Frage: Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden?

Aus Sicht SBS ist keine zusätzliche Kontrolle notwendig. Zumal eine Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bereits durch die Kontrollen im Rahmen der Flankierenden Massnahmen (FlaM) erfolgt.

Zusammensetzung der Zuwanderungskommission:

Frage: Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein?

Der Einbezug der Sozialpartner bei der Verteilung der Kontingente ist aus Sicht SBS nicht zwingend. Hingegen fordert SBS, dass eine Vertretung der Arbeitgeber in der Zuwanderungskommission Einsitz nimmt, um die Interessen der Wirtschaft zu vertreten. Schliesslich sind es die Arbeitgeber, welche die beschlossenen Massnahmen in ihren Betrieben direkt zu spüren bekommen und umsetzen müssen.

V. Antrag

Streichung Art. 17a lit. a und lit. d

Art. 17a Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:

- ~~a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als vier Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit~~
- b. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33)
- c. Niederlassungsbewilligungen (Art. 34)
- ~~d. Grenzgängerbewilligungen (Art. 35) für mehr als vier Monate~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung in Bezug auf die Arbeitsgruppe.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor



Maurice Rapin
Leiter Tourismus & Mitgliederservice,
Vizedirektor

Kopie an:
mra, ast, Regionalverbände